

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5. schnellerer Titel

5.0 Überblick

5.1 Teilurteil § 301

5.2 Vorbehaltsurteil

5.2.1 iVm Aufrechnung § 302

5.2.2 Urkundenprozess § 592 ff

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. Abänderungsmöglichkeiten
8. Klausurrelevanz

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

„Es dauert zu lange“

5. schnellerer Titel

5.0 Überblick

5.1 Teilurteil § 301

5.2 Vorbehaltsurteil

5.2.1 iVm Aufrechnung § 302

5.2.2 Urkundenprozess § 592 ff

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. **Begriffe**
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. Abänderungsmöglichkeiten
8. Klausurrelevanz

„Es dauert zu lange“

5. schnellerer Titel

- **Teilurteil § 301**
- **Vorbehaltsurteil**
 - **Aufrechnung § 302**
 - **Urkundenprozess §§ 592 ff.**
- **Arrest/einstw. Vfg. §§ 916 ff.; §§ 935 ff.**
 - ↓
 - Geld-**
Ansprüche
 - ↓
 - Grds.: nur**
sonstige
Ansprüche
Ausn: Unterhalt (FamG), Lohn (ArbG)

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. **Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?**
3. **Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?**
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. **Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren**
7. **Abänderungsmöglichkeiten**
8. **Klausurrelevanz**

Einordnung im ZPO-System

- **Regelungsgehalt §§ 916 ff. bzw. §§ 935 ff.**

- **Verfahrensregeln des „normalen“ Erkenntnisverf. werden z.T. abgewandelt**

- Normadressat: **Richter**

- vor bzw. bei dem „Erlass“ der Arrestentscheidung bzw. der einstweiligen Verfügung bezogen auf Verfahrensregeln

UBERSICHT ÜBER DIE KARTEIKARTEN IM VOLLSTRECKUNGSRECHT
=====

(Bearbeitungsstand: 1.12.1985)

...ausschließlich wegen dieser Karteikarte habe ich 1992 bei der Vorbereitung auf meine Klausuren im zweiten Examen verstanden, worum es bei dem Thema geht. Vorher hatte ich bei dem Thema nur im juristischen Nebel rumgestochert. Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas dafür herzlichen Dank!

Ich hoffe, dass er bzw. die Fa. Alpmann) die mit der Veröffentlichung der Karteikarte einhergehende Urheberrechtsverletzung nicht verfolgt.

- II. ZWEITEILUNG DES VERFAHRENS. Das Eilverfahren läuft in zwei Stadien ab.
- I. Der eV- bzw. Arrestprozeß ist ein beschleunigtes Erkenntnisverfahren (§§ 916 ff.). Seine Regelung im 8. Buch der ZPO (Zwangsvollstreckung) ist daher dogmatisch fehlerhaft. Die Beschleunigung gegenüber dem normalen Verfahren liegt in folgendem:
- a) Statt Beweises genügt Glaubhaftmachung (§ 920 II). Der Antragsteller braucht dem Gericht also nicht die Überzeugung von der Wahrheit (Beweis), sondern nur der Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens zu verschaffen. Er kann sich dazu insbesondere einer eidesstattlichen Versicherung bedienen (§ 294).
 - b) Mündliche Verhandlung ist nur fakultativ (§ 921 I).
2. Der eV- bzw. Arrestvollzug ist ein beschleunigtes Vollstreckungsverfahren (§§ 928 ff), das jedoch nicht zur Befriedigung (Überweisung, Versteigerung), sondern nur zur Sicherung des Gläubigers (Pfändung, Hinterlegung, Sicherungshypothek; §§ 930, 932) führt. Grund: Keine Vorwegnahme der Hauptsache! Der Titel ist idR ohne Klausel (§ 929 I; Ausnahme zu § 724) und ohne vorherige Zusteilung (§ 929 III; Ausnahme zu § 750) sofort vollstreckbar. Grund: Überraschungseffekt!
- III. Als AUSGLEICH FÜR DIE EILE sind folgende Sicherungen zugunsten des Antragsgegners angeordnet (vgl. dazu auch II 2).
1. Schadensersatzanspruch aus § 945 bei unberechtigter Arrestvollziehung (Gefährdungshaftung!). Da es sich um einen deliktischen Anspruch handelt, gelten die §§ 852 BGB; 32 ZPO. Unverzichtbare und von Amts wegen zu beachtende Vollziehungsfrist von einem Monat (§ 929 II). Grund: Vollstreckung nach Veränderung der Umstände und Überrumpelung des Schuldners sollen verhindert werden.
- IV. VERHÄLTNIS ZUM HAUPTPROZESS
1. Streitgegenstand im Arrest- und eV-Verfahren ist nicht der materielle Anspruch selbst, sondern die Zulässigkeit seiner zwangsweisen Sicherung (unabhängig davon, ob der Gläubiger einen zivilrechtlichen Anspruch auf Sicherheitsleistung besitzt). Anträge im Arrestverfahren führen daher nicht zur Rechtshängigkeit des Anspruchs selbst. Ebensovienig bewirkt die Arrestentscheidung Rechtskraft hinsichtlich des materiellen Anspruchs (Teplitzky JuS 1981, 886).
 2. In zeitlicher Hinsicht ist das Eilverfahren nur zulässig während des Hauptprozesses und vor diesem, nicht mehr dagegen nach dessen rechtskräftigem Abschluß. Grund: Wegen endgültiger Vollstreckungsmöglichkeit besteht dann kein Sicherungsbedürfnis mehr.

...aber auch in „Lehrbüchern“ steht das drin:

Lackmann, Zwangsvollstreckungsrecht, 8. Aufl., Rdn. 654:

"Arrest und einstweilige Verfügung sind im 5. Abschnitt des 8. Buches geregelt, vom Gesetzgeber also als Teil des Vollstreckungsrechts angesehen worden. Es ist aber inzwischen allgemein anerkannt, dass dies systematisch verfehlt ist. Arrest und einstweilige Verfügung sind nicht Teil des Vollstreckungsrechts, sondern eine besondere, nämlich **summarische Art des Erkenntnisverfahrens. Die Vorschriften dienen dazu, eine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung erst zu schaffen, nämlich (Anm.: zügig) einen **Vollstreckungstitel**.**

Zugleich regeln sie allerdings auch einzelne Fragen, wie aus diesem Titel (Anm.: vom Gerichtsvollzieher bzw. vom Rechtspfleger) zu vollstrecken ist." (Anm.: Gerade diese „einzelnen Fragen“ sind allerdings vom Richter schon bei der Formulierung des Tenors zu beachten).

Einordnung im ZPO-System

- **Regelungsgehalt §§ 916 ff. bzw. §§ 935 ff.**

- **Verfahrensregeln des „normalen“ Erkenntnisverf. werden z.T. abgewandelt**

Normadressat: **Richter**

- vor bzw. bei dem „Erlass“ der Arrestentscheidung bzw. der einstweiligen Verfügung bezogen auf Verfahrensregeln
- bei der Formulierung des Tenors müssen die Besonderheiten des ZV-Verfahrens schon berücksichtigt werden

- **Verfahrensregeln des „normalen“ ZV-Verfahrens werden z.T. abgewandelt**

Normadressat: **Vollstreckungsorgane** (GV; Rpfl.; Richter) bei der Vollstreckung des Arrestes / der einstweiligen Verfügung

- **ohne einen Vergleich mit dem „normalen“ EK- u. dem „normalen“ ZV-Verf. ist ein Verständnis des Themas nicht möglich**

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. **Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?**
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. Abänderungsmöglichkeiten
8. Klausurrelevanz

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

3. Verfahren: **Was läuft genauso?** Woran wird „gespart“?

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung

§ 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Anordnungsverfahren

Leistungsklage

allgem. Zulässigkeitsvoraus.

„prozessual.“ Anspruch
Begehren = Antrag (§ 253 II Nr. 2)

schlüssig **darlegen**
(= § 331 II) (= § 253 II Nr. 2)

§ 275 I
§ 276 I **Erheblichkeitsprüfung**

bestr. erh. Tats. beweisen

§ 128

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

allgem. Zulässigkeitsvoraus.

bes. Zulässigkeitsvoraus.
Eilbedürftigkeit: § 917 § 935 a.E.
 § 940 a.E.

Anspr. **schlüssig darlegen**

Arrest/Vfg
-Anspruch
Arrest/Vfg
-Grund

zwangsweise Durchsetzung

10

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

3. Verfahren: Was läuft genauso? **Woran wird „gespart“?**

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung

§ 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Anordnungsverfahren

Leistungsklage

allgem. Zulässigkeitsvoraus.

„prozessual.“ Anspruch
Begehren = Antrag (§ 253 II Nr. 2)

schlüssig darlegen
(= § 331 II) (= § 253 II Nr. 2)

§ 275 I
§ 276 I Erheblichkeitsprüfung

bestr. erh. Tats. beweisen

§ 128

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

allgem. Zulässigkeitsvoraus.

bes. Zulässigkeitsvoraus.
Eilbedürftigkeit: § 917 § 935 a.E.
§ 940 a.E.

Anspr. schlüssig darlegen

Arrest/Vfg
-Anspruch
Arrest/Vfg
-Grund



§ 937 II ohne mdl
Verh
⇔
besonders eilig?

also ev. kein rechtliches Gehör!

- ⇒ dann praktisch keine Erheblichkeitsprüfung
⇒ ev. „vorausahnend“ eine Schutzschrift einreichen, § 945a

zwangsweise Durchsetzung

10

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Anordnungsverfahren

Leistungsklage

allgem. Zulässigkeitsvoraus.

„prozessual.“ Anspruch
Begehren = Antrag (§ 253 II Nr. 2)

schlüssig **darlegen**
(= § 331 II) (= § 253 II Nr. 2)

§ 275 I
§ 276 I **Erheblichkeitsprüfung**

bestr. erh. Tats. beweisen

§ 128

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

allgem. Zulässigkeitsvoraus.

bes. Zulässigkeitsvoraus.
Eilbedürftigkeit: § 917 § 935 a.E.
 § 940 a.E.

Anspr. **schlüssig darlegen**

Erheblichkeitsprüfung

Arrest/Vfg
-Anspruch
Arrest/Vfg
-Grund

über **streitige Tatsachen** Beweis erheben?

§ 920 II „**glaubhaft**“ machen statt „beweisen“: § 294

§ 294: vorteilhaft? nachteilig?

zwangsweise Durchsetzung

In welchen Fällen kann der Kläger schneller als üblich einen Titel bekommen?

| | Woran wird „gespart“? |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Teilurteil | |
| <ul style="list-style-type: none">• Vorbehaltsurteil<ul style="list-style-type: none">• Aufrechnung § 302 | |
| <ul style="list-style-type: none">• Urkundenpr. § 599 | |
| <ul style="list-style-type: none">• Arrest/ew. Vfg., §§ 922, 936 | <ul style="list-style-type: none">- ev. kein rechtliches Gehör, § 937 II- nur präsente Beweismittel, § 294 II<ul style="list-style-type: none">⇒ nur ein Termin, keine Vertagung und kein Schriftsatznachlass zugunsten des Antragsgegners⇒ Zeugen werden nicht geladen, müssen sistiert werden⇒ 5 1/2 + 1: Versicherung an Eides statt zusätzlich- geringerer Grad von Wahrscheinl. als § 286: „überwiegend wahrscheinlich“ |

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. **Tenor**
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. Abänderungsmöglichkeiten
8. Klausurrelevanz

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Leistungsklage

Anordnungsverfahren

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

§ 128

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung

§ 937 II

ohne mdl
Verh

Urteil

Beschluss

Was darf, was darf nicht angeordnet werden?

Maßstab: Bei der ZV nur Sicherung, nicht auch Befriedigung

zwangsweise Durchsetzung

10

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Leistungsklage

Urteil § 704

- wegen
- auf Zahlung an d. Kl.
 - auf Herausgabe an d. Kl.
 - auf Handeln d. Bekl.
 - auf Unterlassung d. Bekl.

Arrest-/ einstw. Vfg.-Verf.

Urteil

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

Zwangsvollstreckungsverfahren

wie geht ZV „normal“?

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Leistungsklage

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.

Arrest-/ einstw. Vfg.-Verf.

Urteil

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

Zwangsvollstreckungsverfahren

Sicherung

- Inbesitznahme: § 808 I
- Pfändung: § 829 iVm §§ 135, 136 BGB
- Si-Hypothek: § 866
- Wegnahme: § 883 1. Alt
- aus d. Besitz setzen: § 885 I 1 1. Alt.

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Leistungsklage

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.

Arrest-/ einstw. Vfg.-Verf.

Urteil

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

Zwangsvollstreckungsverfahren

Sicherung

- Inbesitznahme: § 808 I
- Pfändung: § 829 iVm §§ 135, 136 BGB
- Si-Hypothek: § 866
- Wegnahme: § 883 1. Alt
- aus d. Besitz setzen: § 885 I 1 1. Alt.

Befriedigung

- Ablieferung: § 815 I (iVm § 817 II)
- Überweisung zur Einziehung: § 835 I
- Z-Versteig. mit Verteilung / Z-Verwaltung
- Übergabe: § 883 2. Alt
- in d. Besitz setzen: § 885 I 1, 2. Alt.

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Leistungsklage

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung d. Bekl.

Arrest-/ einstw. Vfg.-Verf.

Urteil

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

Zwangsvollstreckungsverfahren

Sicherung

- Inbesitznahme: § 808 I
- Pfändung: § 829 iVm §§ 135, 136 BGB
- Si-Hypothek: § 866
- Wegnahme: § 883 1. Alt
- aus d. Besitz setzen: § 885 I 1 1. Alt.

Befriedigung

- Ablieferung: § 815 I (iVm § 817 II)
- Überweisung zur Einziehung: § 835 I
- Z-Versteig. mit Verteilung / Z-Verwaltung
- Übergabe: § 883 2. Alt
- in d. Besitz setzen: § 885 I 1, 2. Alt.

Handeln §§ 887 f

Unterl. § 890

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Leistungsklage

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln
- auf Unterlassen

Arrest-/ einstw. Vfg.-Verf.

Urteil

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

Zwangsvollstreckungsverfahren

Sicherung

- Inbesitznahme: § 808 I
- Pfändung: § 829 iVm §§ 135, 136 BGB
- Si-Hypothek: § 866
- Wegnahme: § 883 1. Alt
- aus d. Besitz setzen: § 885 I 1 1. Alt.

Befriedigung

- Ablieferung: § 815 I (iVm § 817 II)
- Überweisung zur Einziehung: § 835 I
- Z-Versteig. mit Verteilung / Z-Verwaltung
- Übergabe: § 883 2. Alt
- in d. Besitz setzen: § 885 I 1, 2. Alt.

Handeln §§ 887 f / Unterl. § 890

Vollziehungsverfahren, § 928 ff.

Sicherung, vgl. § 916 I

- Inbesitznahme: § 808 iVm § 930 I 2
- Pfändung: § 829 iVm 930 I 3
- Si-Hypothek: § 866 iVm 932
- Wegnahme: § 883 1. Alt iVm §§ 936, 928
- Räumung Wohnung (-): § 940a

Befriedigung **unterbleibt grds**

Ausnahme bei „**Leistungsverfügung**“
lesenswert: OLG Düss RR 1996, 123

bei **Leistungsverfügung** wegen Geldzahlung (z.B. Unterhalt/Lohn)
ausnahmsweise auch „Zahlung“ (betr. praktisch nur FamG/ArbG)

Handeln §§ 887 f / Unterl. § 890²⁴

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Anordnungsverfahren

Leistungsklage

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung

Urteil

Beschluss

Wie formuliert man den Tenor?

zwangsweise Durchsetzung

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten
zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Leistungsklage

Anordnungsverfahren

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung

Urteil

Beschluss

- **nur** Anordnung „Pfändung“ bzw. Si-hyp. (beim Arrest)

Wie formuliert man das?

zwangsweise Durchsetzung

herkömmliche Formulierung:

„ Wegen einer Forderung von X-EUR aus dem Kaufvertrag vom...
wird der dingliche Arrest in das bewegliche / unbewegliche
Vermögen des Beklagten / Antragsgegners **angeordnet.**“

Auslegung des Tenor durch die Vollstreckungsorgane:

- GV: nur Inbesitznahme = „Pfändung“ Mobilien, § 808 iVm § 930
- Rpfl: nur Pfändungsbeschluss, § 829 iVm § 930
- Rpfl: nur Eintragung einer Si-Hypothek, § 866 iVm § 932

Weshalb nicht gleich den Tenor verständlich formulieren?

„ Wegen einer Forderung von X-EUR aus dem Kaufvertrag vom...
darf der Kläger (Antragsteller) die Pfändung in das bewegliche
Vermögen des Beklagten (Antragsgegners) bzw. die Eintragung von
Sicherungshypotheken in das unbewegliche Vermögen des
Beklagten (Antragsgegners) betreiben. Eine Befriedigung des Klägers
hat zu unterbleiben, insbesondere eine Verwertung gepfändeter
Sachen bzw. eine Überweisung der gepfändeten Forderung.“

zB BGH NJW 2014, 2732: Der ... auf der Grundlage des Arrestes erlassene Überweisungsbeschluss ist nichtig,
weil es von vornherein an einem geeigneten Titel fehlte.
Der Arrest dient ausschließlich der Sicherung der ZV, nicht jedoch der
Befriedigung des Gläubigers.

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Leistungsklage

Anordnungsverfahren

Arrest- / einstw. Vfg-verfahren

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl.
- auf Unterlassung

Urteil

Beschluss

- **nur** Anordnung Pfändung bzw. Si-Hyp (beim Arrest)
- **nur** Herausgabe an Sequester ausnahmsweise als „Leistungsverfügung“

zwangsweise Durchsetzung

Herausgabeandordnung an einen Sequester:

„**Sequester**“ = **verwaltender Treuhänder**

Auswahl durch das Gericht: häufig Insolvenzverw./Zwangsverw.

Tenor im Normalfall:

„ **Der Beklagte** (Antragsgegner) **hat den PKW Ford Focus mit der Fahrgestellnummer ... an den Herrn Rechtsanwalt ... als Sequester herauszugeben.**“

Stellung des Sequesters: BGHZ 146, 20 = NJW 2001, 434

„Besteht die einstweilige Verfügung in einer Sequestration, so sind bei ihrer Vollziehung die Zuständigkeitsbereiche des hoheitlich handelnden Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan (Anm.: der nimmt die Sache weg und gibt sie dem Sequester) einerseits und des **privatrechtlich tätig werdenden Sequesters** (der die Sache insbesondere verwahrt) andererseits zu unterscheiden und voneinander abzugrenzen.“

Tenor im Fall einer Leistungsverfügung:

Bei **verbotener Eigenmacht**: Anspruch aus § 861 BGB auf (vorübergehende) Wiederherstellung der urspr. Besitzverhältnisse beachten (Arg. aus § 940a)!

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Leistungsklage

Anordnungsverfahren

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

Urteil § 704

- auf Zahlung an d. Kl.
- auf Herausgabe an d. Kl.
- auf Handeln d. Bekl. →
- auf Unterlassung →

Urteil

- **nur** Anordnung Pfändung/Si-Hyp
- **nur** Herausgabe an Sequester ausnahmsweise als „Leistungsverfügung“
- auf Handeln zB. „Das Wasser wieder anzustellen“ } ev. zeitl. begrenzen
- auf Unterlassung zB. „Strom nicht abzuschalten“ } ev. SiL anordn. § 921

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Leistungsklage

Anordnungsverfahren

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

Urteil § 704

- Hauptsachetenor
- Kostengrundscheidung
- Anordnung vorl. Vollstreckbarkeit

Urteil

- grds. nur Sicherung
- normal, §§ 91 ff.
- entfällt „aus sich heraus sofort vollstreckbar“
-> §§ 709, 711 (-)

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

In welchen Fällen kann der Kläger schneller als üblich einen Titel bekommen?

Absicherung d. mgl. Vollstreckungsschadens

• **Teilurteil**

• **Vorbehaltsurteil**

• **Aufrechnung** § 302

• **Urkundenpr.** § 599

• **Arrest/ew. Vfg.**,
§§ 922, 936

SE: § 945

Anordnung SiL möglich
§ 921 S. 2, § 936

Abwendungsfugnis
§ 923 (nur bei Arrest)

Ziel der Parteien in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten
zwangsweise Bewirkung der geschuldeten Leistung § 362

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Leistungsklage

Anordnungsverfahren

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

Urteil § 704

- Hauptsachetenor
- Kostengrundscheidung
- Anordnung vorl. Vollstreckbarkeit

Urteil

- grds. nur Sicherung
- normal, §§ 91 ff.
- entfällt „aus sich heraus sofort vollstreckbar“
-> §§ 709, 711 (-) -> ev. §§ 921, 936 / § 923

Beschluss

zwangsweise Durchsetzung

Klärung, ob Leistung geschuldet wird

Erkenntnisverfahren

Leistungsklage

Anordnungsverfahren

Arrest-/ einstw. Vfg-verfahren

allgem. Zulässigkeitsvoraus.

bes. Zulässigkeitsvoraus.

Eilbedürftigkeit: § 917 § 935 a.E.
§ 940 a.E.

Anspr. schlüssig darlegen

ev. Erheblichkeitsprüfung

(str.) Tats. glaubhaft machen

Arrest/Vfg
-Grund

Arrest/Vfg
-Anspruch



§ 937 II

ohne mdl
Verh



Urteil

Beschluss

- grds. nur **Sicherung**
- §§ 91 ff. normal
- vV entfällt -> ev. §§ 921, 936 / § 923

zwangsweise Durchsetzung

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. **Urteil / Beschluss**
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. Abänderungsmöglichkeiten
8. Klausurrelevanz

Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:

6 O 527/11

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn A...,

Verfügungsklägers,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. ...-

gegen

Herrn B...,

Verfügungsbeklagten,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. ...-

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg durch den Richter am Landgericht König als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom

für **R e c h t** erkannt:

Hauptsachetenor: - bei Erlass: wie besprochen

Kostengr.-entsch.: - normal, §§ 91 ff.

vorl. Vollstrbkeit: - bei Erlass : kein Ausspruch,
aber ev. SiL, §§ 921, 936

- bei Ablehnung : § 708 Nr. 6, 1. Var.(wegen Kosten)

Tatbestand: normal

Entscheidungsgründe:

- kurz Eilbedürftigkeit (Reizwort: “Verfügungs**grund**”) erört.;
Differenzierung § 935 ⇔ § 940 ignorieren
- Schwerpunkt normalerweise bei der Klärung der materiellen
Rechtslage (Reizwort: “Verfügungs**anspruch**”);
glaubhaftmachen (§ 294) statt beweisen (§ 286 iVm § 284)
- Hauptsachetenor: bei Zahlungsanspruch/Herausgabeanspruch
grds. nur Sicherung,
ev. Ausnahme “**Leistungsverfügung**” erörtern

Differenzierung § 935 \Leftrightarrow § 940 ignorieren

Regelungsverfügung

Sicherungsverfügung

Landgericht Oldenburg
Geschäfts-Nr.:
6 O 527/11

~~im Namen des Volkes!~~

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn A...,

Antragsteller,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. ...-

gegen

Herrn B...,

Antragsgegner,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. ...-

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg durch den Richter am Landgericht König als Einzelrichter **ohne** mündliche Verhandlung **beschlossen:**

~~für **R e c h t** erkannt:~~

Hauptsachetenor: - bei Erlass: wie besprochen

Kostengr.-entsch.: - normal, §§ 91 ff.

vori. Vollstrbkeit: - kein Ausspruch, aber ev. SiL, §§ 921, 936

Gründe:

I. ohne gesonderte Überschrift einen Tatbestand: normal

II. ohne gesonderte Überschrift Entscheidungsgründe:

- kurz Eilbedürftigkeit (Reizwort: “Verfügungs**grund**”) erört.;
Differenzierung § 935 ⇔ § 940 ignorieren
- Schwerpunkt normalerweise bei der Klärung der materiellen
Rechtslage (Reizwort: “Verfügungs**anspruch**”);
glaubhaftmachen (§ 294) statt beweisen (§ 286 iVm § 284)
- Hauptsachetenor: bei Zahlungsanspruch/Herausgabeanspruch
grds. nur Sicherung,
ev. Ausnahme “**Leistungsverfügung**” erörtern

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. **Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren**
7. Abänderungsmöglichkeiten
8. Klausurrelevanz

Zweckmäßigkeitüberlegungen **Antragsteller**

parallel: einstw. Vfg. und Hauptsacheklage?

Im Arrest-/einstw. Vfg-Verfahren wird bei einem Zahlungs- oder Herausgabeanspruch grunds. nur eine Sicherungsmöglichkeit und nicht auch eine Befriedigungsmöglichkeit tituliert wird.

Um nicht nur eine Sicherung zu erlangen, sondern um auch die zwangsweise Befriedigung des Anspruchs zu erreichen, muss der **Antragsteller parallel zum „Eilverfahren“ bzw. danach das normale Klageverfahren (Hauptsacheverfahren) mit einer Leistungsklage betreiben.**

Es kann sich selbstverständlich auch die Situation ergeben, dass während eines normalen (Leistungs)Klageverfahrens ein Bedürfnis zur zügigen Sicherung des Begehrens besteht; es kann dann zusätzlich ein Arrestantrag oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt werden.

Beide Verfahren laufen dann mit gesondertem Aktenzeichen parallel.

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. **Abänderungsmöglichkeiten** § 924 - § 511 - § 926
8. Klausurrelevanz

In welchen Fällen kann der Kläger schneller als üblich einen Titel bekommen?

Abänderungsmögl.
1. Instanz

• **Teilurteil**

• **Vorbehaltsurteil**

• **Aufrechnung** § 302

• **Urkundenpr.** § 599

• **Arrest/ew. Vfg.**,
§§ 922, 936

Widerspruch § 924 I

gg. anordnenden Beschluss

Aktenvortrag: Widerspruch
gegen Arrestanordnung
Jäckel, JuS 2014, 65

Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:

6 O 527/11

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn A...,

Verfügungsklägers,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. ...-

gegen

Herrn B...,

Verfügungsbeklagten,

- Prozeßbevollm.: Rechtsanw. ...-

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg durch den Richter am Landgericht König als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom

für **R e c h t** erkannt:

Hauptsachetenor: - nach Widerspruch: s. § 925 II (Th/P)

Kostengr.-entsch.: - normal, §§ 91 ff.

vorl. Vollstrbkeit: - bei Bestätigung : kein Ausspruch,
aber ev. SiL, §§ 921, 936

- bei Aufhebung : § 708 Nr. 6, 2. Var.

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. **Abänderungsmöglichkeiten** § 924 - § 511 - § 926
8. Klausurrelevanz

In welchen Fällen kann der Kläger schneller als üblich einen Titel bekommen?

| | Abänderungsmögl. 1. Instanz | Abänderungsmögl. 2. Instanz |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Teilurteil | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsurteil <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechnung § 302 | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Urkundenpr. § 599 | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Arrest/ew. Vfg., §§ 922, 936 | Widerspruch § 924 I gg. anordnenden <u>Beschluss</u> | Berufung § 511 gg. <u>Urteil</u> sof. Beschw. § 567 I gg. <u>ablehnenden</u> Beschluss |

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. **Abänderungsmöglichkeiten** § 924 - § 511 - § 926
8. Klausurrelevanz

Zweckmäßigkeitüberlegungen **Antragsgegner**

Hauptsacheverfahren erzwingen

Weil im Arrest- und einstw. Verfügungsverfahren das rechtliche Gehör und faktisch auch die Beweismittel u.a. für den **Antragsgegner beschränkt sind,**

besteht ein Rechtsschutzinteresse, dass der vom Antragsteller geltendgemachte materielle Anspruch im Hinblick auf etwaige Gegenbeweisanträge und insbesondere im Hinblick auf Beweisantritte zu Einwendungen/Einreden „umfassend“ geklärt wird.

Der Antragsgegner kann deshalb mit einem **Antrag nach § 926 ZPO (ev. iVm § 935 ZPO) ein Hauptsacheverfahren „erzwingen“.**

Wenn der Antragsteller nicht binnen der gesetzten Frist Hauptsacheklage erhebt, wird d. Arrest/einstw. Vfg. ohne weiteres wieder aufgehoben.

Wird Hauptsacheklage erhoben und die Klage zugunsten des Antragsgegners abgewiesen, kommt es gemäß § 927 ZPO zur Aufhebung der einstweiligen Entscheidung

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

5.3 Arrest / einstweilige Verfügung

0. Zweck
1. Begriffe
2. Einordnung: Erkenntnisverf.? ZV-Verfahren?
3. Verfahren: Was läuft genauso? Woran wird „gespart“?
4. Tenor
5. Urteil / Beschluss
6. Zweckmäßigkeit: Verhältnis zum Hauptsacheverfahren
7. Abänderungsmöglichkeiten
8. **Klausurrelevanz**

Klausurrelevanz

Arrest

- **in der Praxis selten und zu komplex: Mut zur Lücke**

einstweilige Verfügung

- **Beschluss** (also ohne mdl. Verhandlung): **gibt zu wenig her**
- **Urteil** (also nach mdl. Verhandlung - ev. erst nach Widerspruch - mit ev. Zeugenvernehm.):

gut denkbar, klassisch Herausgabeverfügung mit Problem Leistungsverfügung